

**Diakonie de La Tour gemeinnützige
Betriebsgesellschaft mbH**
Neubau Wohnhaus Harbach West
Hochwasserfreistellung auf Parz. 122, 132
Versickerung auf Parz. 122/1
alle KG St. Peter

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Sarah Granig
4. Stock, Zimmer Nr. 413
T +43 463 537-4806
Sarah.granig@klagenfurt.at

8.5.2025

Mag. Zl. BG-200/2/25

Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. Ansuchen

Die Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H., Harbacher Straße 70, Klagenfurt am Wörthersee, hat für nachstehendes Projekt um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant auf der Parzelle Nr. 122/1, KG St. Peter, ein Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit 18 Kleinwohnungen zu errichten. Die Versickerung der im Rahmen eines 10-jährlichen Starkregenereignisses anfallenden Oberflächenwässer von den Dach- und Verkehrsflächen soll auf Eigengrund erfolgen.

Das Projektgebiet befindet sich zum Teil im HQ-100 Abflussbereich der Glan. Es ist geplant, das Gelände auf ein Niveau von min. 636,5 müA anzuschütten und somit HQ-100 hochwasserfreizustellen. Durch die Anschüttungen werden ca. 750 m³ Retentionsraum verdrängt. Um dies zu kompensieren, soll südlich der Wohnanlage eine Retentionsmulde zur Sammlung der zuströmenden Wässer anzulegen. Das Urgelände soll auf eine Höhe von 635,35 müA abgesenkt werden, wodurch ein Retentionsvolumen von ca. 750 m³ geschaffen wird.

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III.1 Mündliche Verhandlung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Wasserrechtsverhandlung anberaumt:

**Ort: Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, 2.Stock,
Konferenzzimmer Nr. 254**

Datum: Montag, 26.5.2025

Beginn:09.30 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.



Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wasserrechtliche Einreichprojekte der CCE ZT-GmbH vom 11.4.2022 bzw. 18.3.2025		
Ort: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee		
Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:
Montag bis Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr	Erdgeschoss
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde bis zum **23.5.2025**

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

und

durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum **23.5.2025**

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.



Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum **23.5.2025**

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Die Sachbearbeiterin
Mag. Sarah Granig